

Ortsgemeinde Bellheim
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich
südlich des Spiegelbachs

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Bellheim mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.05.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich südlich des Spiegelbachs zwischen der Obermühlstraße und der Schubertstraße.

§ 1 Zweck der Satzung

Entlang des Spiegelbaches werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick die Schaffung einer durchgehenden Fuß- und Radwegeverbindung in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in einer Tiefe von bis zu 20 m südlich des Spiegelbachs zwischen der Obermühlstraße und dem Spielplatz nördlich der Hammerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bellheim:

Teilbereich östlich der Großen Kirchstraße: 189/21 (teilweise), 244/1 (teilweise), 244/2 (teilweise), 244/5, 244/6, 246/1 (teilweise), 247/1 (teilweise), 249 (teilweise), 251 (teilweise), 260/1 (teilweise), 260/2, 260/3, 268/1, 268/2, 273 (teilweise), 275 (teilweise), 277 (teilweise), 281 (teilweise), 284 (teilweise), 285 (teilweise), 287 (teilweise), 291 (teilweise), 293/1 (teilweise), 292/2.

Teilbereich westlich der Großen Kirchstraße:

375 (teilweise), 376, 384/3 (teilweise), 384/5 (teilweise), 384/7, 384/8 (teilweise), 386/12, 388/3, 388/4 (teilweise), 388/5, 388/6 (teilweise), 390/1, 390/2 (teilweise), 392/1, 392/2 (teilweise), 393/2, 393/3 (teilweise), 400/6, 400/7 (teilweise), 401 (teilweise), und 402/2.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

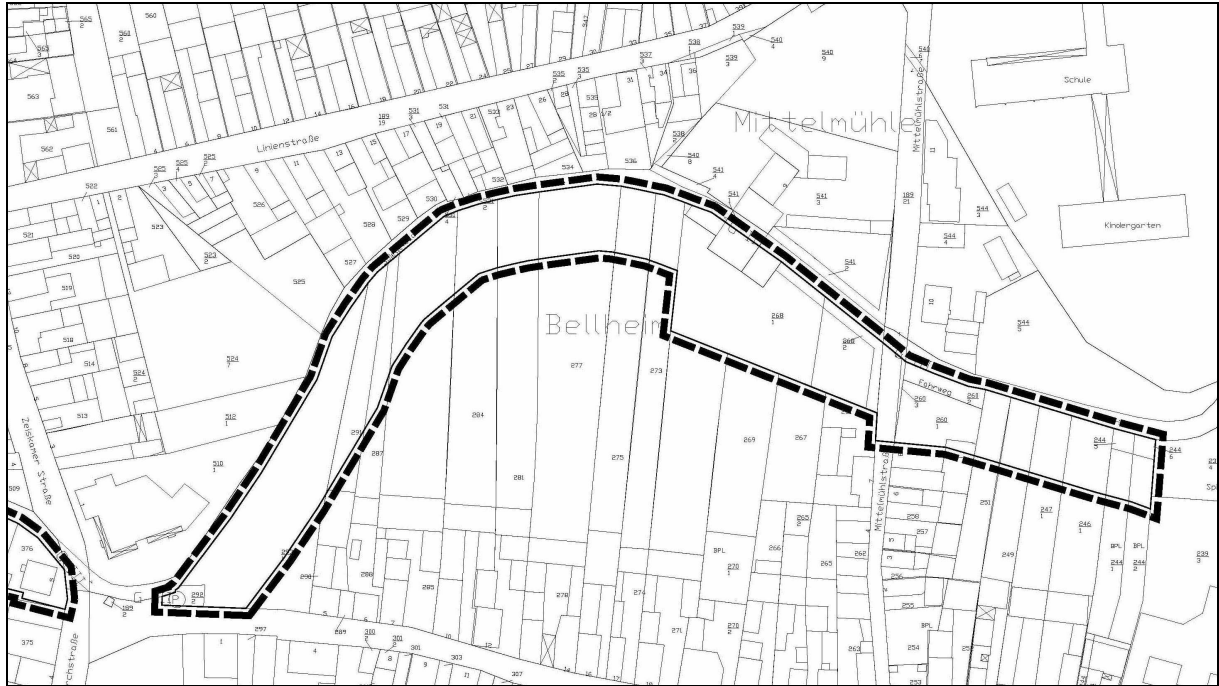
An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Bellheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

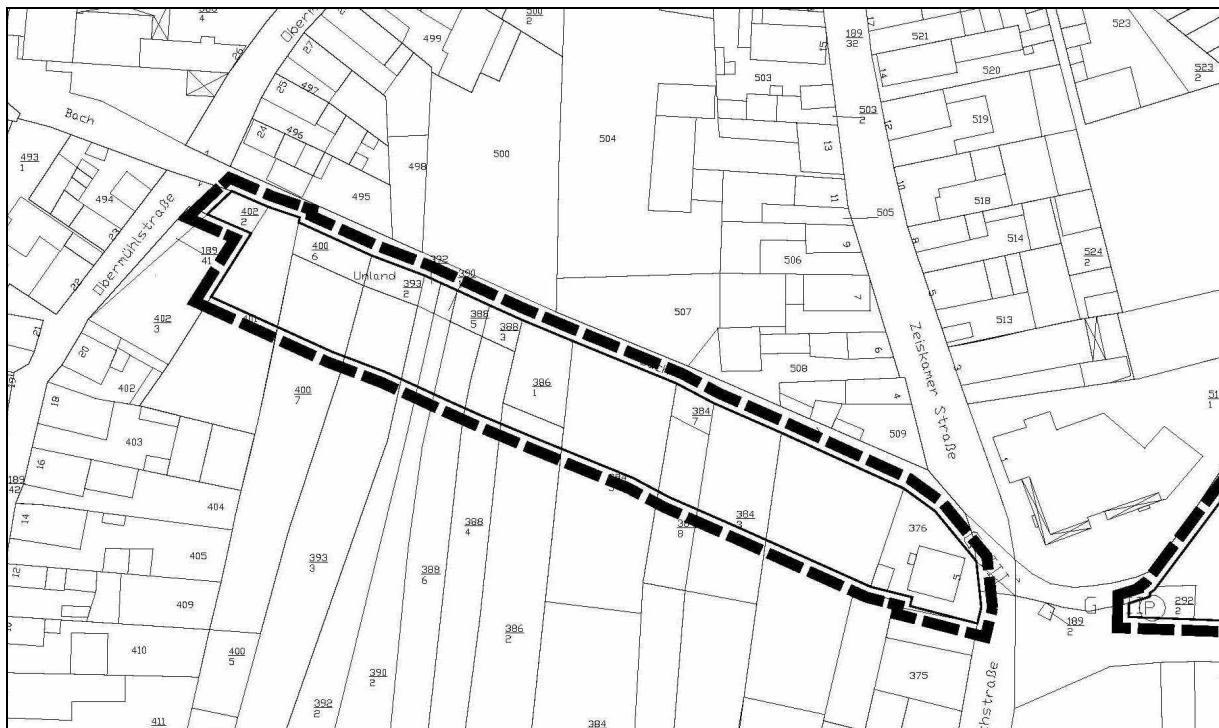
Bellheim, den 06.07.2010
gez. Baumgärtner
Ortsbürgermeister

Lageplan östlicher Teil



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung, östlicher Teil (ohne Maßstab)

Lageplan westlicher Teil



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung, westlicher Teil (ohne Maßstab)

Begründung

Im Rahmen der weiteren Ortsentwicklung strebt die Ortsgemeinde Bellheim zur Verbesserung der innerörtlichen Erschließungsqualität für Fußgänger und Radfahrer sowie zur Schaffung einer innerörtlichen Naherholungsachse eine Fuß- und Radwegeverbindung südlich des Spiegelbachs an.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.